

Allgemeine Mandatsbedingungen

(Fassung 07.05.2026)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der

AJUTA Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Sitz: München
Handelsregister: AG München HRB 111008
Geschäftsführer: Ernst Altweger, Stefan Raster
Anschrift: Fürstenrieder Straße 263
D-81377 München
(im Folgenden „**rechtlicher Berater**“)

und ihrem jeweiligen Auftraggeber (im Folgenden „**Mandant**“), deren Gegenstand anwaltliche Tätigkeiten (z.B. die Erteilung von Rat oder Auskunft oder das Führen von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren) oder Geschäftsbesorgungen durch den rechtlichen Berater sind.

2. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch bei nachträglichen Erweiterungen des Auftragsumfangs und für Folgeverträge mit dem Mandanten.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen der Textform (z.B. schriftlich, per Telefax oder per E-Mail). Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich in Textform zwischen den Parteien vereinbart wurden.
4. Bei Veränderungen dieser allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung. Im laufenden Mandatsverhältnis gilt dies nur, wenn der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über die aktuellste Fassung in Textform unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

§ 2 Zustandekommen und Inhalt des Mandats

1. Das Mandatsverhältnis kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch den rechtlichen Berater zustande. Der rechtliche Berater ist in seiner Entscheidung über die Annahme des Mandats und eventueller nachträglicher Änderungen bzw. Erweiterungen des Auftragsumfangs grundsätzlich frei.
2. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten erteilten und angenommenen Auftrag des Mandanten begrenzt. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Tätigkeit des rechtlichen Beraters nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs ausgerichtet.
3. Der rechtliche Berater führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durch, insbesondere nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA).

4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der rechtliche Berater berechtigt, zur Bearbeitung des Mandates nach seinem Ermessen Geschäftsführer, angestellte Berufsträger, Fach- und Verwaltungsmitarbeiter sowie freie Mitarbeiter einzusetzen.
5. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der rechtliche Berater nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.
6. Bei mehreren Auftraggebern in derselben Angelegenheit ist der rechtliche Berater berechtigt, sämtliche Auftraggeber umfassend zu unterrichten, entgegenstehende Einzelweisungen eines Auftraggebers sind insoweit unbeachtlich. Einwendungen, die von einem der Auftraggeber gegenüber dem rechtlichen Berater vorgenommen werden, oder Handlungen des rechtlichen Beraters einem Auftraggeber gegenüber wirken für und gegen alle Auftraggeber. Bei widersprechenden Handlungen oder Erklärungen der Auftraggeber ist der rechtliche Berater berechtigt, das Mandat aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
7. Kommt es während der Mandatsdurchführung auf Verlangen des Mandanten zu einer Änderung bzw. Erweiterung des Mandatsinhalts, so kann der rechtliche Berater eine angemessene Anpassung der Vergütung zur Auftragsdurchführung einfordern.

§ 3 Pflichten des Mandanten

1. Der Mandant ist verpflichtet, den rechtlichen Berater über alle ihm bekannten und für die Erbringung der vereinbarten Leistungen relevanten Sachverhalte umfassend, wahrheitsgemäß und unverzüglich zu informieren und dem rechtlichen Berater entsprechende Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.

Der rechtliche Berater kann grundsätzlich den mitgeteilten Informationen des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Informationen der Sachbearbeitung zugrunde legen, sofern eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der mitgeteilten Informationen nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Der Mandant verpflichtet sich, für die Dauer des Mandats den rechtlichen Berater unverzüglich über Handlungen oder Erklärungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen oder abgegeben hat, zu informieren.

2. Der Mandant ist verpflichtet, den rechtlichen Berater bei der Auftragsdurchführung zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Jede Adressänderung (Wohnsitz, Anschrift, Geschäftsadressen, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Anschriften) sind dem rechtlichen Berater unverzüglich mitzuteilen. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind dem rechtlichen Berater mitzuteilen.

3. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des rechtlichen Beraters daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

§ 4 Kommunikation / Verschwiegenheit

1. Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adressdaten gelten bis zu einer Änderungsangabe des Mandanten als zutreffend.

Soweit der rechtliche Berater an die angegebene Adresse Schriftstücke versendet, genügt er seiner Informationspflicht. Gibt der Mandant eine E-Mail-Adresse und/oder Telefaxnummern bei Mandatsbeginn als Adressdaten an, darf der rechtliche Berater Informationen einschließlich Anlagen bzw. Dateianhängen auch über diese Kommunikationsebenen an den Mandanten erteilen. Bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die Mitteilung auch unverschlüsselt an ihn übermittelt werden darf, es sei denn, der Mandant widerspricht dieser Übermittlungsart ausdrücklich und gibt eine Änderung seiner Kommunikationsdaten ohne E-Mail-Adresse an.

Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (E-Mail) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.

2. Der rechtliche Berater ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
3. Der rechtliche Berater, sowie seine Geschäftsführer und Mitarbeiter sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit der Mandant den rechtlichen Berater von der Verschwiegenheitspflicht entbindet oder soweit die Offenlegung zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Wahrung berechtigter Interessen des rechtlichen Beraters erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, soweit der rechtliche Berater nach den Versicherungsbedingungen einer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist oder der Rechtsanwaltskammer gegenüber zur Auskunft verpflichtet ist.
4. Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der rechtliche Berater Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergibt, wenn der rechtliche Berater den Auftrag erhalten hat, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren. Der rechtliche Berater weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt; Auftraggeber und Kostenschuldner bleibt der Mandant.

§ 5 Vergütung, Gebührenvereinbarung

1. Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen dem rechtlichen Berater und dem Mandanten geschlossen worden ist, sind die Leistungen des rechtlichen Beraters nach dem **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)** unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zu vergüten.

Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren vereinbart als in dem RVG vorgesehen, ist die Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Textform geschlossen worden ist. Der rechtliche Berater ist an die niedrigere Gebühr nur gebunden, falls nach der Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist, dass es gerade auch im Fall höherer gesetzlicher Gebühren bei dieser niedrigeren Gebühr bleiben soll.

Für Leistungen des rechtlichen Beraters, die eine **außergerichtliche Beratung**, eine **Erstattung von Gutachten** oder eine **Tätigkeit als Mediator** darstellen und für die keine gesetzlichen Gebühren bestimmt sind, wird – vorbehaltlich einer individuellen Vergütungsvereinbarung – gemäß § 34 RVG folgende **Gebührenvereinbarung** getroffen: Der rechtliche Berater erhält eine **Geschäftsgebühr in entsprechender Anwendung von Nr. 2300 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG**. Eine Anrechnung von Gebühren nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

2. Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in Strafsachen oder in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Soweit in der individuellen Vergütungsvereinbarung Stunden oder sonstige zeitliche Maßeinheiten als Abrechnungsgrundlage vereinbart worden sind, führt der rechtliche Berater bei der Durchführung des Mandats Aufzeichnungen über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist mit Rechnungsstellung dem Mandanten bekanntzugeben.

Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Rechnung über die geleisteten Zeiten dieser Abrechnung, gilt der in der Rechnung zugrunde gelegte Zeitaufwand als genehmigt. Der Mandant kann jederzeit eine Aufstellung über den von dem rechtlichen Berater geleisteten Zeitaufwand fordern. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Insoweit wird der Mandant darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von den gesetzlichen Anrechnungsregelungen des RVG abweicht.

3. Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss, der bis zur vollständigen gesetzlichen Vergütung reichen kann, zu bezahlen. Dies

gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.

4. Zur Sicherung sämtlicher Vergütungsansprüche tritt der Mandant an den rechtlichen Berater sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Staatskasse, Rechtsschutzversicherung - bei vorliegender Zustimmung durch diese - oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des rechtlichen Beraters mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt nur, wenn der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn der Mandant die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

Der rechtliche Berater ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige, dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 6 Zahlung und Zurückbehaltungsrecht an Handakten

1. Vorschussrechnungen des rechtlichen Beraters sowie die Abschlussrechnung sind ohne Abzug zahlbar.
2. Sind bereits Kosten und Zinsen gegenüber den Mandanten entstanden, ist der rechtliche Berater berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des rechtlichen Beraters (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.
3. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des rechtlichen Beraters, wenn der rechtliche Berater für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.
4. Auf Honorarforderungen des rechtlichen Beraters sind Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und dem rechtlichen Berater uneingeschränkt zur Verfügung steht.
5. Bei Verzug des Mandanten mit der Bezahlung der Gebührenrechnungen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Verbraucher haben Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Mandanten, die nicht als Verbraucher den Mandatsauftrag erteilen, haben Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu

bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens des rechtlichen Beraters bleibt unberührt.

6. Der rechtliche Berater kann gegenüber dem Mandanten die Herausgabe der Handakten und sonstiger Mandantenunterlagen verweigern, bis er wegen der angefallenen Vergütung/Gebühren und Auslagen befriedigt ist, sofern nicht die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

§ 7 Kündigung, Mandatsbeendigung

1. Das Mandatsverhältnis endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen oder durch Kündigung.
2. Das Mandatsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden. Der rechtliche Berater kann das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen, wobei die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Mandant mit Zahlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in Verzug befindet und die Kündigung angedroht worden ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Nach Mandatsbeendigung werden nicht abgerechnete Leistungen unverzüglich abgerechnet. Die Rechnung ist nach Erhalt sofort fällig, sofern kein Zahlungsziel in der Rechnung vermerkt wird.

§ 8 Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

1. Die Pflicht des rechtlichen Beraters zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem rechtlichen Berater aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, endet 5 Jahre nach Beendigung des Mandats, es sei denn, der rechtliche Berater hätte dem Mandanten schriftlich die Übernahme dieser Unterlagen vorher angeboten.
2. Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.
3. Stehen dem rechtlichen Berater gegenüber dem Mandanten fällige Zahlungsansprüche aus dem Mandat zu, hat der rechtliche Berater an den ihm in diesem Mandat zugewandten Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts richtet sich nach § 6 Ziffer 6 dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen.

§ 9 Haftungsbegrenzung, Verjährung, Ausschlussfrist

1. Die Haftung des rechtlichen Beraters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht durch individuelle Vereinbarung oder durch die nachfolgenden Bestimmungen dieses § 9 etwas Abweichendes geregelt ist. Die Haftungsbeschränkungen in diesem § 9 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) begründen.
2. Der rechtliche Berater haftet lediglich für schuldhafte (d.h. vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis. Für mündliche bzw. telefonische Auskünfte wird eine Haftung nur übernommen, sofern diese in Textform bestätigt werden.
3. Die **Haftung** des rechtlichen Beraters aus dem Mandatsverhältnis auf Ersatz von Schäden jeder Art wird für Fälle **einfacher Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von EUR 4.000.000 beschränkt**.

Soweit Dritte in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen, stehen dem rechtlichen Berater Einreden und Einwendungen aus dem Mandatsverhältnis auch gegenüber diesen Dritten zu. Die Regelung des § 334 BGB wird ausdrücklich nicht abbedungen. Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem Mandatsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung des rechtlichen Beraters her, gilt der Haftungshöchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des rechtlichen Beraters für den Mandanten, also insbesondere auch für Änderungen bzw. Erweiterungen des Mandatsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert bzw. erweitert wird, auch auf diese Fälle.

4. Schadensersatzansprüche gegenüber dem rechtlichen Berater verjähren grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatzansprüche, die **nicht auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen** des rechtlichen Beraters beruhen, **verjähren** ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Anspruchsberechtigten von den die Schadensersatzansprüche begründenden Umständen **spätestens in fünf Jahren** von der Entstehung dieser Schadensersatzansprüche an.
5. Ein Schadensersatzanspruch, der **nicht auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen** des rechtlichen Beraters beruht, **erlischt**, wenn der Anspruchsteller nicht innerhalb von **einem Jahr (Ausschlussfrist) nach der in Textform erfolgten Ablehnung der Ersatzleistung** durch den rechtlichen Berater Klage erhebt. Die vorbezeichnete Ausschlussfrist beginnt nur zu laufen, wenn der Anspruchsteller gesondert in Textform auf diese Frist und die Folge der Fristversäumnis hingewiesen

wurde. Das Recht des rechtlichen Beraters, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 10 Gerichtsstandvereinbarung und Leistungsort, Schlichtung

1. Gerichtsstand ist der Sitz des rechtlichen Beraters, soweit gesetzlich zulässig.
2. Insbesondere wird ausdrücklich als Gerichtsstand der Sitz des rechtlichen Beraters vereinbart für den Fall, dass der Mandant nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Leistungsort ist der Sitz des rechtlichen Beraters, es sei denn, es wird ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.
4. Der rechtliche Berater ist nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sofern der Mandant Verbraucher ist, ist der rechtliche Berater bereit, im Falle einer vermögensrechtlichen Streitigkeit, die aus dem Mandatsverhältnis resultiert, zum Zwecke der Streitbeilegung an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (Rauchstraße 26, D-10787 Berlin, www.s-d-r.org) teilzunehmen.

§ 11 Schlussklausel

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem rechtlichen Berater dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des rechtlichen Beraters abgetreten werden.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und dem rechtlichen Berater gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.
3. Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt haben würden, am nächsten kommt, zu vereinbaren.